

**Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG  
Abbruch des Zementwerks „Seibel & Söhne“,  
Erwitte**

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



**Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG**  
**Abbruch des Zementwerks „Seibel & Söhne“**  
**Erwitte**

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

**Planungsträger:**

*Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG*

Bertramstr. 3

59557 Lippstadt

**Entwurfsverfasser:**

*Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer*

Mühlenstraße 18 - 59590 Geseke

Tel. 02942 - 2411

Fax: 02942 - 2419

e-mail: [info@buero-lederer.de](mailto:info@buero-lederer.de)

**Bearbeitung:**

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)

**Stand:** 28. Februar 2023

Abb. Titelblatt: Lage des Werks südöstlich von Erwitte (rote Linie)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Veranlassung & Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	1
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Material und Methoden.....</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Mögliche Auswirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>9</b>
4.1	Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens .....	9
4.2	Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
<b>5.</b>	<b>Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten .....</b>	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz .....</b>	<b>16</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) .....	16
7.2	Sonstige Maßnahmen (S) zum Artenschutz.....	16
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Verwendete Grundlagen.....</b>	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>20</b>



# 1. Einleitung

## 1.1 Veranlassung & Kurzbeschreibung des Vorhabens

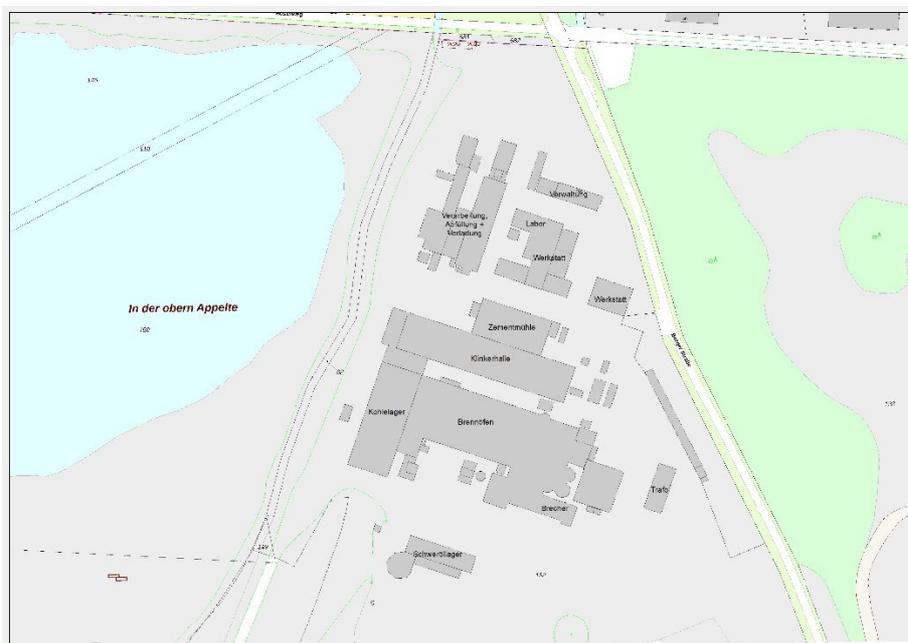
Die Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG plant den Rückbau des Zementwerks „Seibel & Söhne“ der Fa. Dyckerhoff AG südöstlich von Erwitte. Die Rückbaumaßnahmen sollen ab April 2023 starten und bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden.

Da von dem geplanten Vorhaben auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten (hier vor allem: gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse) betroffen sein könnten, ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG erforderlich.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung stellt dar,

- welche besonders und streng geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen sind,
- ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sind und
- inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich und möglich ist.

Unser Büro wurde im Januar 2023 mit der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Abbruch-Antrag beauftragt.



**Abb. 1:** Lageplan der rückzubauenden Gebäude





**Abb. 2:** Luftbild der rückzubauenden Gebäude



## 2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Landesnaturschutzgesetz Hessen enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar.

**Die relevanten Abschnitte der §§ 7, 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022) **werden nachfolgend zitiert.**

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

**Streng geschützte Arten** sind nach §7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. mit dem jeweiligen Landesgesetz) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

**§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**



(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**(Zugriffsverbote).**

*Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

*Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht wiedergegeben*

## **§ 45 Ausnahmen**

*Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverböten, hier nicht wiedergegeben*

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

*Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht wiedergegeben*



### § 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kap. 4) hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbote erläutert und dann die besonders und streng geschützten Tierarten im Umfeld des Vorhabens dargestellt und anschließend die vom Vorhaben ggf. betroffenen Arten hinsichtlich möglicher vorhabensbedingter Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 überprüft (vgl. Kap. 5 und 6). Daraufhin erfolgt die Ableitung notwendiger CEF- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7).

Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG und welche Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.



## **Begriffsbestimmungen:**

### **Lokale Population:**

„Eine Gruppe von Individuen einer Art [..], die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ (LANA 2009)

### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Bereiche im Gesamthabitat einer Art, die für das Fortpflanzungsgeschehen erforderlich sind wie z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete und Brutplätze bilden die Fortpflanzungsstätten. Die Ruhestätten umfassen alle Orte an die sich ein Tier zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere) (LANA 2009).

### **Verschlechterung des Erhaltungszustandes:**

Durch eine Störung verursachte signifikante und nachhaltige Verringerung der lokalen Population (LANA 2009).



### 3. Material und Methoden

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf einer Begehung vor Ort am 07.02.2023, bei der gezielt die vom Vorhaben betroffenen Gebäude (Abriss) auf Spuren gebäudebewohnender Tierarten (hier vor allem: Vögel und Fledermäuse) untersucht wurden.

Alle Gebäude (vgl. Abb. 1), wurden bezüglich Nischen, Halbhöhlen oder Spalten auf Hinweise (z.B. Nistmaterial, Federn, Beutereste, Kot etc.) von gebäudebewohnenden Vogelarten (insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Mehlschwalbe, Dohle, Haustaube, Turm- und Wanderfalke, Uhu etc.) und Fledermäusen (z.B. Fledermaus-Kot in unterirdischen Räumen, auf Dachböden, Fenstersimsen etc.) untersucht.

Da die Untersuchung der Gebäude vor Beginn der Brutzeit bzw. noch vor Beginn der Aktivitätsphase der Fledermäuse bzw. vor der Rückkehr der Zugvögel aus dem Winterquartier stattfand, wird im Folgenden zunächst eine fachgutachterliche Einschätzung zur potenziellen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Tierarten (hier vor allem Vögel und Fledermäuse) vorgenommen. Anschließend werden Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, die vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden und im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht und bei Bedarf geändert werden können. Gleichzeitig erfolgen während der Brutzeit 2023 weitere Begehungen zur Erfassung gebäudebewohnender Tierarten, so dass im Falle einer erkennbaren Ansiedlung gebäudebewohnender Tierarten Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden können oder Teilarbeiten verschoben werden können, um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.



# 4. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

## 4.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit dem Vorhaben (= Abbruch von Gebäuden) sind Beeinträchtigungen von Lebensräumen besonders und streng geschützter Tierarten vor allem durch Fortpflanzungs- und Ruhestättenverluste und durch Schallimmissionen bzw. Erschütterungen denkbar. Indirekte Wirkungen (z. B. Aufgabe oder Verlagerung eines Brutreviers wegen zu häufiger Störungen) sind eher nicht relevant, da die Vorhabenfläche bereits bisher industriell/gewerblich genutzt wurde und die hier siedelnden gebäudebewohnenden Tierarten an Störungen gewöhnt sind.

Tab. 1: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabensbedingte Wirkfaktoren und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung / Abriß von Gebäuden	ba,an	√
	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	-	-
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	-	-
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	-	-
Barriere/Fallen-wirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	ba	√
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	ba	√



	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba,be	-
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	be	-
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	√
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-
	Organische Verbindungen	-	-
	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
	Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
Ionisierende / Radioaktive Strahlung		-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Zu den potentiell möglichen Wirkfaktorengruppen gehören neben dem Abriß der bestehenden Gebäude auch die baubedingte mögliche Barriere- bzw. Fallenwirkung und baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen (wie z.B. Schallemissionen bzw. Erschütterungen).

Weitere mögliche vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst.



## 4.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der bisherigen industriellen bzw. gewerblichen Nutzung des Werksgeländes durch die Dyckerhoff AG, die mit Fahrzeugverkehr, Rangiertätigkeiten, Lärm, Beleuchtung von Gebäuden und Nebenflächen etc. verbunden war, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben (Abriss aller Gebäude innerhalb des Werksgeländes) zusätzlich entstehen.

Alle weiteren, möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die in Tab. 1 aufgeführt sind, sind im Bestand bereits vorhanden und werden durch das geplante Vorhaben nicht weiter verstärkt.

Die **tatsächlichen** Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

### **Baubedingt:**

- Abriss von Gebäuden als Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) von gebäudebewohnenden Tierarten.
- Lärmemissionen und visuelle Störungen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten, sowie Erschütterungen bei Fundamentarbeiten und Abriß.
- Fallenwirkung für gebäudebewohnende Tierarten während der Abrisstätigkeiten.



## 5. Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten

Grundsätzlich sind die vorhandenen Gebäude aufgrund ihrer unterschiedlichen Bauformen und Strukturen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse geeignet.

Vor allem aufgrund des frühen Zeitpunktes der Begehung (07.02.2023) wurden noch keine Individuen gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten direkt nachgewiesen. In bzw. an verschiedenen Gebäuden wurden jedoch Spuren von Nistmaterial, Gewöllen oder Kot von Straßentauben, Turmfalken, Rauch- und Mehlschwalben sowie Steinmardern festgestellt. Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen wurden nicht gefunden.

Im Ergebnis wird gutachterlich eingeschätzt, dass von dem Vorkommen folgender besonders und streng geschützter Tierarten auszugehen ist:



Tab. 2: Mögliche Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Abrissvorhabens (gutachterliche Einschätzung).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im U.gebiet	BNat-SchG	Anh. II/IV FFH /Anh. I VSR	Rote Liste	
					D	NRW
<b>Vögel:</b>						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	b	-	*	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	-	*	*
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>BV</b>	<b>b</b>	-	<b>V</b>	<b>3</b>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	b	-	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	b	-	*	*
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>BV?</b>	<b>b</b>	-	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>?</b>	<b>b</b>	-	<b>V</b>	<b>3</b>
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>R</b>	<b>b s</b>	-	<b>*</b>	<b>V</b>
<b>Legende:</b>						
<u>Status im Vorhabenbereich:</u> BV = Brutvogel bzw. Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, J = Jagdhabitat, R = ev. Ruhestätte, Re = Reproduktionsstätte, ? = älterer Nachweis, aktueller Status unbekannt						
<u>Schutzstatus gemäß BnatSchG:</u> b = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV s = streng geschützt nach § 7 BNatSchG						
VSR = Vogelschutzrichtlinie, FFH = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie						
<u>Rote Liste-Status:</u> 0 = Ausgestorben oder verschollen      R = arealbedingt selten      D = Deutschland 1 = vom Aussterben bedroht      V = Vorwarnliste (zurückgehend)      NRW = Nordrhein-Westfalen 2 = stark gefährdet      VG = Vermehrungsgast 3 = gefährdet      I = Gefährdete wandernde Art * = nicht gefährdet						
<u>Planungsrelevante Arten in Fettdruck:</u> Rote Liste BRD: RYSLAVY et al. (2020) Rote Liste NRW: GRÜNEBERG et al. (2016)						

Vom Turmfalken wurden lediglich Kot und Gewölle unter einem Schlafplatz im Bereich einer Kranluke gefunden. Von der Rauchschwalbe wurde ein altes Nest in einer Werkstatthalle gefunden, das in den letzten Jahren offenbar nicht mehr genutzt wurde, da es keine ständig offene Einflugöffnung mehr gab. Von der Mehlschwalbe wurden mehrere Reste alter Nester an Betonträgern eines Hallendaches im Südosten des Zementwerkes gefunden. Hinweise auf noch in 2022 besetzte Nester (also z. B. intakte Nester) konnten nicht gefunden werden. Von Brutvorkommen der kommunen Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise ist auszugehen. Alte Nester der Straßentaube wurden in zahlreichen Gebäuden des Zementwerkes gefunden, die von außen zugänglich sind, meistens in den oberen Stockwerken. Die Straßentaube gehört als verwilderte Form der domestizierten Haus- oder Brieftaube nicht



zu den natürlich in Europa vorkommenden Vogelarten und ist dementsprechend nicht nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Das Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter (und/oder gefährdeter) Arten aus anderen Tiergruppen (wie z. B. Amphibien-, Insektenarten) kann aufgrund der Struktur des Vorhabenbereiches einschl. näherem Umfeld sicher ausgeschlossen werden.



## 6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Zeitpunkt der Begehung (07.02.2023) der für den Abriss vorgesehenen Gebäude wurden keine Individuen von gebäudebewohnenden Tierarten (hier vor allem: Vögel und Fledermäuse) und keine regelmäßig besetzten Fortpflanzungsstätten von gebäudebewohnenden besonders geschützten Tierarten festgestellt.

Um eine Besiedlung der rückzubauenden Gebäude durch gebäudebewohnende Tierarten im Laufe des Frühjahrs (ab 01.03.2023) möglichst zu verhindern, werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (vgl. V1) und eine ökologische Baubegleitung (V2) durchgeführt.

Um sicher zu stellen, dass sich keine Individuen der gebäudebewohnenden Tierarten in den Gebäuden bzw. an den Gebäuden befinden, wird vor jedem Beginn eines Gebäuderückbaus nochmals eine weitere Begehung des abzureißenden Gebäudes durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 2, Kap. 7). Dabei wird ebenso überprüft, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Tierarten vorhanden sind.

Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 wird verhindert, dass der Verbotstatbestand „Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG berührt wird.

### Ergebnis:

**Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) durch vorhabenbedingte Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten (hier vor allem: gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse) kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V2, s. Kap. 7) sicher ausgeschlossen werden.**

Eine Ausnahmeprüfung ist nach § 45 BNatSchG, aufgrund des Nichtberührens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, nicht erforderlich.



## 7. Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V)

Zur Vermeidung der Berührung/des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebens- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten) sind im Zuge des Vorhabens folgende Maßnahmen erforderlich:

#### Vermeidungsmaßnahmen (V):

##### V 1 Verschließen von Fenstern und sonstigen Gebäudeöffnungen

Um eine Neubesiedlung in 2023 zu vermeiden, werden verschiedene Gebäude verschlossen bzw. für gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse unzugänglich gemacht (vgl. Abb. 3). An der Nordseite des Verwaltungsgebäudes wird der Bewuchs aus Efeu entfernt, damit dort keine Nester von Vogelarten wie z. B. Amsel oder Zaunkönig angelegt werden. Die Maßnahmen werden bis zum 01.03.2023 umgesetzt und von einer ökologischen Baubegleitung überwacht.

##### V 2 Ökologische Begleitung vor Beginn und während des Gebäude-Abbruches

Vor und während der Durchführung der Abbruch-Arbeiten werden durch die Ökologische Baubegleitung fortlaufend Untersuchungen auf das Vorhandensein von Individuen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen durchgeführt. Ebenso wird überprüft, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den Abbruch-Gebäuden vorhanden sind. Falls trotz der o.g. Maßnahmen Bruten in einem Gebäude stattfinden sollten, werden die Abbrucharbeiten an dieser Stelle bis zum Ausfliegen der Brut gestoppt und in anderen ungefährdeten Bereichen fortgesetzt.

### 7.2 Sonstige Maßnahmen (S) zum Artenschutz

##### S 1 Aufhängen von Kästen für Fledermäuse



Bei den Untersuchungen im Bereich der Vorhabenfläche und seinem näheren Umfeld konnten keine Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige Koloniequartiere von Fledermäusen gefunden werden. Tagesquartiere von Einzeltieren z. B. der Zwergfledermaus sind jedoch nicht völlig ausgeschlossen, insbesondere im Bereich des Verwaltungsgebäudes, des Labors und der Werkstatt.

Zur Stützung des Erhaltungszustandes der sehr wahrscheinlich vorkommenden Zwergfledermaus und weiterer Fledermausarten werden 6 Fledermausflachkästen (z. B. Fa. Schwegler) an älteren Bäumen an Rande des Grundstücks aufgehängt (vgl. Abb. 3). Beim Aufhängen der Kästen ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

## S 2 Aufhängen von Nistkästen für gebäudebewohnende Vogelarten

Damit die ökologische Funktion für gebäudebewohnende Vogelarten wie Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, werden 4 Halbhöhlen für die Arten Bachstelze und Hausrotschwanz und 6 Nistkästen für die Höhlenbrüter Blaumeise, Feldsperling und Kohlmeise an älteren Bäumen am Rande des Areals aufgehängt (vgl. Abb. 3). Beim Aufhängen der Nistkästen ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

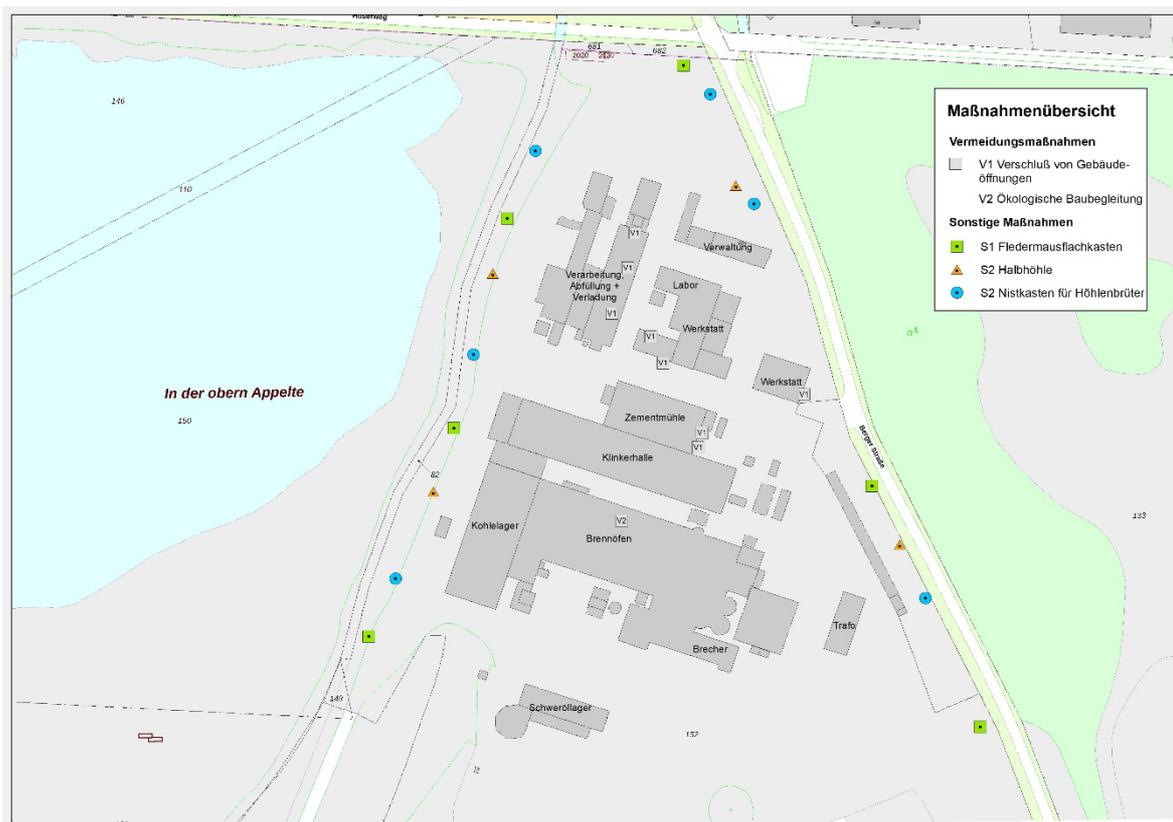


Abb. 3: Maßnahmenübersicht zum Artenschutz



## 8. Zusammenfassung

Die Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG plant den Rückbau des Zementwerks „Seibel & Söhne“ der Fa. Dyckerhoff AG südöstlich von Erwitte. Die Rückbaumaßnahme sollen ab April 2023 starten und bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden.

Von dem Vorhaben betroffen sind gebäudebewohnende Vogelarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten Abriss beseitigt werden. Nicht sicher ausgeschlossen werden kann die Beseitigung von Ruhestätten der Zwergfledermaus, da die vorhandenen Gebäude potentiell als gelegentlich genutztes Zwischenquartier oder Sommerquartier für die Zwergfledermaus (Einzeltiere) geeignet sind.

Da der Abbruch sukzessive ab April 2023 (Brutzeit bzw. Aktivitätsphase von Fledermäusen) stattfinden soll, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten, die sich zu dem jeweiligen Zeitpunkt in den Gebäuden aufhalten, durch den Abriss verletzt oder getötet werden.

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen sowie sonstiger Artenschutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für die vorhabenbedingt betroffenen gebäudebewohnenden Arten die ökologischen Funktionen der Lebensräume dieser Arten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft erhalten bleiben, keine Individuen der genannten Arten verletzt oder getötet werden und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht berührt werden (s. Kap. 7):

V 1 Verschließen von Fenstern und sonstigen Fensteröffnungen vor Beginn der Brutzeit (*bereits umgesetzt: Ende Februar 2023*)

V 2 Ökologische Begleitung vor Beginn und während der Gebäude-Abbrucharbeiten (*geplant: April – Dezember 2023*)

S 1 Aufhängen von 6 Fledermausflachkästen an randlich gelegenen alten Bäumen (*geplant: im Frühjahr 2023*)

S 2 Aufhängen von 4 Halbhöhlen und 6 Nistkästen für Höhlenbrüter an randlich gelegenen alten Bäumen (*geplant: im Frühjahr 2023*)

**Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten kann somit, unter Berücksichtigung der o.g. artenschutzrechtlichen, artspezifischen Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen sowie sonstiger Artenschutzmaßnahmen, durch das geplante Abrissvorhaben sicher ausgeschlossen werden.**

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.



## 9. Verwendete Grundlagen

- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 3434).
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (HRSG.)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, BfN. Bonn.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



## 10. Anhang



**Abb. 4:** Blick von Südosten auf das Zementwerk



**Abb. 5:** Blick vom Dach des Brennofengebäudes nach Nordwesten





**Abb. 6:** Blick von Osten in das Klinkerlager



**Abb. 7:** Transformatorgebäude von Osten





**Abb. 8:** Werkstattkomplex von Südosten



**Abb. 9:** Verwaltungsgebäude

